

**Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Schmoor im Landkreis Osterholz**

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 24.09.2020 verordnet:

**§ 1**

**Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich**

- (1) Für die Schmoor wird in der Gemeinde Worpswede und in der Stadt Osterholz-Scharmbeck ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Es reicht von der Landkreisgrenze zu Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Hüttenbusch im Osten bis an die Hamme im Bereich der Gemarkung Teufelsmoor im Westen.

Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Flächen beidseitig entlang der Schmoor, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Gewässer selbst sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:50 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 2 Lageplänen (Anlage 2a-2b) im Maßstab 1:5 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Der Verordnungstext, die Karten und die Anlage können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Öffnungszeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, in der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, und in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck kostenlos eingesehen werden.

Daneben stehen die Verordnung, die Karten und die Anlage im Internet unter [www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de) zur Einsicht zur Verfügung.

**§ 2**

**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die relevanten Vorschriften sind dieser Verordnung nachrichtlich beigelegt (Anlage 3).

### § 3 Ausnahmen, allgemeine Zulassungen

- (1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:
1. Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres, mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schmoobordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
  2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder zulässigerweise errichtet sind, sowie Anlagen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann, bleiben weiter zugelassen.
- (3) Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für
- §§ 8, 9, 38, 78, 78a, 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
  - §§ 5, 14, 34 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
  - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung),
  - Düngeverordnung (DüV),
  - Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
  - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnV),
  - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
  - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und
  - Baugesetzbuch (BauGB).

### § 4 Hinweise

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Absatz 4a, § 9 Absatz 6a, § 246a BauGB).

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78a Absatz 1 Satz 1 durchführt, handelt gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 16a Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden. Gleiches gilt, wenn in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. März eine Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie von Le-sesteinhaufen erfolgt.

Unberührt bleiben die weiteren Ordnungswidrigkeits-Vorschriften des Wasserhaushaltsgeset-zes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in der „Wümme Zeitung“, im „Os-terholzer Kreisblatt“ und in „Die Norddeutsche“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungs-gebietes der Schmoo im Landkreis Osterholz (Bekanntmachung des NLWKN vom 14.12.2016, Nds. Ministerialblatt Nr. 47/2016, Seite 1227) gegenstandslos.

Osterholz-Scharmbeck, den 07.10.2020

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

(Lütjen)

